

Organisationsreglement des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

der Engadin St. Moritz Tourismus AG (ESTM AG)

Inkraft per 15. Mai 2020

1. Grundlagen

- Statuten der ESTM AG vom 21. Juli 2016
- Schweizer Obligationenrecht, Art. 620 ff.
- Abstimmungsvorlage zur Gründung der ESTM AG, verabschiedet an der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 14. Januar 2016

2. Exekutivorgane der Gesellschaft

Die Exekutivorgane der ESTM AG sind:

- der Verwaltungsrat
- der CEO
- die Geschäftsleitung

3. Verwaltungsrat

3.1 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich gemäss Art. 14, Abs. 5 der Statuten selber. Er wählt jeweils an der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsperiode aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie den Sekretär.

3.2 Sitzungen, Einberufung und Traktandierung

- Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.
- Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.
- Mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder können gemeinsam beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Die Einberufung erfolgt mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden auf dem elektronischen Weg.
- Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied führt den Vorsitz.

3.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

3.3.1 Beschlussfähigkeit

- Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Mindestens 5 der 7 Verwaltungsratsmitglieder müssen anwesend sein bei:
 - Konstituierung des Verwaltungsrates
 - Abänderung des Organisationsreglements sowie des Entschädigungs- und Spesenreglements
 - Genehmigung des Jahresbudgets, einschliesslich der geplanten Investitionen
 - Restrukturierungsmassnahmen
 - Abgabe von wesentlichen Garantien
 - Wahl und Abwahl des CEO und der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder

3.3.2 Beschlussfassung

- Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Bei Stimmengleichheit bei Sachgeschäften hat der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlangt mündliche Beratung. Beschlüsse auf dem Zirkularweg können nur gefasst werden, wenn alle Verwaltungsräte erreicht werden und ihre Stimme abgegeben haben.

- Die Verwaltungsratsmitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen ihnen nahestehender natürlicher oder juristischer Personen berühren.

3.3.3 Protokoll

- Sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse sind zu protokollieren.
- Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.
- Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat an der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen.

3.4 Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat delegiert die operative Geschäftsführung an die Geschäftsleitung soweit nicht Gesetz, Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen. Der Verwaltungsrat übt Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang orientieren.

Nebst Art. 21, Abs. 2 der Statuten stehen dem Verwaltungsrat zudem folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Befugnisse zu:

- Regelung der Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und Nachbarregionen des Oberengadins;
- Erlass aller für den Betrieb der ESTM AG erforderlichen Reglemente;
- Beschlussfassung über alle Ausgaben soweit diese nicht im genehmigten Jahresbudget enthalten sind;
- den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen;
- Beschlussfassung und Vollmachterteilung für Prozesse aller Art;
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

3.5 Zusätzliche Aufgaben des Verwaltungsrates

- Er beurteilt die Marktstellung von Engadin und St. Moritz und legt dazu jeweils Benchmarks fest.
- In Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung legt er die Markenstrategie fest.
- Er beurteilt die Produktivität der ESTM AG; und zwar:
- Leistungen zu Gunsten der Leistungsträger und Gemeinden
- die Produktivität der eingesetzten finanziellen Mittel, des Wissens und der Zeit
- Er beurteilt zusammen mit der Geschäftsleitung folgende Punkte:
- Zweckmässigkeit der Marken-Strategien sowie der Unternehmensziele
- Unternehmensorganisation
- Trends und Trendbrüche
- Er nimmt eine jährliche Beurteilung der eigenen Leistung vor, bildet sich wo notwendig aufgabenbezogen weiter, plant die Nachfolge und legt die Kriterien für die Auswahl der Kandidaten fest.

3.6 Interne Organisation des Verwaltungsrates

3.6.1 Aufgabenteilung

Der Präsident gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsrat, seinen Ausschüssen und der Geschäftsleitung.

Zur zeitgerechten Behandlung von Teilaufgaben und komplexen strategischen Fragen und Problemen kann der Verwaltungsrat gemäss Art. 23 f. der Statuten aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen, welche spezifische Fragestellungen bearbeiten. Die Ausschüsse können sich von externen Fachpersonen beraten bzw. begleiten lassen. Die Ausschüsse konstituieren sich selbst.

3.6.2 Ausschuss Strategie

- Der „Strategie-Ausschuss“ besteht aus 3 Mitgliedern des Verwaltungsrates und setzt sich intensiv mit der künftigen touristischen Entwicklung der Destination sowie der ESTM AG (gemäss Leistungsauftrag) auseinander.

- Er bereitet in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung die Beratung respektive Definition der Markenstrategien durch den Gesamtverwaltungsrat der ESTM AG vor.
- Er legt in Absprache mit den Aktionären die Themen fest, welche an einer jährlich stattfindenden Tagung (nebst Generalversammlung) mit dem Aktionariat behandelt werden.
- Er legt ausgehend von der Strategie die Ziele der Geschäftsleitung fest. Allfällige Leistungsprämien sind an diese Zielerreichung gekoppelt.

3.6.3 Ausschuss Finanzen und Controlling

- Der „Finanz-Ausschuss“ besteht aus 2 bis 3 Mitgliedern des Verwaltungsrates und hat Zugang zu allen finanziellen Daten.
- Er erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und insbesondere dem CFO die Ausgestaltung des Rechnungswesens und des Controllings. Die Beschlussfassung obliegt dem Gesamtverwaltungsrat.
- Er beurteilt die Jahresrechnung und die finanzielle Jahres- und Mehrjahresplanung zuhanden des Verwaltungsrates.
- An den Sitzungen des Ausschusses Finanzen und Controlling nehmen der CEO und der CFO teil.

3.6.4 Ausschuss Human Resources

- Der „HR-Ausschuss“ besteht aus 2 bis 3 Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- Er erarbeitet die Grundsätze für die Entschädigungen der Verwaltungsratsmitglieder, des CEO und der Geschäftsleitungsmitglieder. Die Entschädigungen sind gemäss Art. 17 der Statuten in einem Entschädigungs- und Spesenreglement festzuhalten und der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbereiten. Er unterbreitet dem Gesamtverwaltungsrat, unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes sowie nach Massgabe von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung einen Vorschlag für das Entschädigungs- und Spesenreglement.
- Er überprüft jährlich die Entschädigungen der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Arbeitsverträge des CEO und der Mitglieder der Geschäftsleitung, insbesondere die Entschädigungen und Kündigungsregelungen.

3.7 Auskunftsrecht und Berichterstattung

3.7.1 Auskunftsrecht

- Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit während der Sitzung Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- Falls ein Verwaltungsratsmitglied ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat es dieses Begehren schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.
- Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat an seiner nächsten Sitzung oder mittels Zirkularbeschluss.

3.7.2 Berichterstattung

- Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Verwaltungsrates orientieren an den Sitzungen zu Themen ihres Ausschusses.
- In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat vom CEO und den zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsfälle zu orientieren (mündlich oder schriftlich).
- Ausserordentliche Vorfälle sind den Verwaltungsratsmitgliedern auf dem Zirkularweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3.8 Zeichnungsberechtigung

Für Rechtsgeschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, zeichnen der Präsident und der Vizepräsident, sowie Präsident und Vizepräsident mit einem Verwaltungsratsmitglied, kollektiv zu zweien.

3.9 Entschädigung

- Der Ausschuss Human Resources erarbeitet zuhanden des Verwaltungsrates die Grundsätze für die Entschädigungen der Verwaltungsratsmitglieder, des CEO und der Geschäftsleitungsmitglieder. Hierbei schenkt er der Massgabe der Aufgaben, Kompetenzen und der zu tragenden Verantwortung die notwendige Beachtung.
- Die Entschädigungen sind gemäss Art. 17 der Statuten in einem Entschädigungs- und Spesenreglement festzuhalten und der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbereiten.

3.10 Andere Mandate

- Verwaltungsratsmitglieder haben über bestehende Engagements für andere Unternehmen oder Organisationen Auskunft zu erteilen.
- Vor der Annahme von neuen Verwaltungsrats- oder Vorstands-Mandaten haben die Mitglieder des Verwaltungsrates den Präsidenten zu orientieren.
- Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes, so benachrichtigt das betroffene Mitglied den Präsidenten. Dieser entscheidet, ob die Angelegenheit im Gesamtverwaltungsrat zu behandeln ist.
- Wer der Gesellschaft entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung (Diskussion und Entscheidfällung) in den Ausstand.
- Eine Person, die in einem dauernden Interessenkonflikt steht, muss aus dem Verwaltungsrat ausscheiden.
- Geschäfte zwischen der ESTM AG und Mitgliedern des Verwaltungsrates oder ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen; sie werden unter Ausstand der Betroffenen diskutiert und entschieden. Nötigenfalls ist eine neutrale Begutachtung anzuordnen.

4 Der Verwaltungsratspräsident

- Der Präsident repräsentiert den Verwaltungsrat nach aussen. Er gibt in dessen Namen Erklärungen ab und nimmt solche entgegen.
- Der Präsident leitet den Verwaltungsrat im Interesse der ESTM AG respektive der Destination Engadin St. Moritz. Er leitet die Sitzungen und gewährleistet den ordnungsmässigen Ablauf von Sitzungsvorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.
- Er sorgt für eine rechtzeitige Information des Verwaltungsrates über alle für die Willensbildung und die Überwachung wichtigen Aspekte der ESTM AG.
- Vor der Annahme von neuen Verwaltungsrats- oder Vorstands-Mandaten orientiert der Präsident des Verwaltungsrates den Vizepräsidenten. Dieser verfährt sinngemäss nach den Bestimmungen unter 3.10 dieses Reglements.

5 Die Geschäftsleitung

- Die Geschäftsleitung besteht aus dem CEO und max. 4 Mitgliedern. Sie wird vom Verwaltungsrat gewählt.
- Die Geschäftsleitung unterbreitet dem Ausschuss Human Resources einen Vorschlag für die Organisation und Zusammensetzung der Geschäftsleitung. Die definitive Beschlussfassung obliegt dem Verwaltungsrat.
- Der Geschäftsleitung obliegt Organisation, Führung und Kontrolle des operativen Geschäfts. Ihr kommen sämtliche Aufgaben und Befugnisse zu, welchen nicht durch Gesetz oder dieses Reglement dem Verwaltungsrat oder einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Die Geschäftsleitung ist insbesondere verantwortlich für

- Überwachung und Einhaltung der definierten Ziele sowie das durch den Verwaltungsrat verabschiedete Jahresbudget und das Ergreifen der erforderlichen Massnahmen bei Abweichungen;
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden soweit nicht der Verwaltungsrat hierfür zuständig ist;
- Die Geschäftsleitung fasst die Beschlüsse über sämtliche Ausgaben im Rahmen des durch den Verwaltungsrat genehmigten Jahresbudgets.
- Sie pflegt die Zusammenarbeit mit den Gemeinden in Bezug auf ihr Ortsmarketing sowie die Abstimmung der kommunalen Infrastruktur auf die Strategie der ESTM AG. Sie erarbeitet und überprüft die Kommunikation nach innen.
- Sie arbeitet mit den touristischen Leistungsträgern und den Gemeinden der Destination zusammen.
- Die Geschäftsleitung repräsentiert die ESTM AG. Sie hat eine Vorbildfunktion.
- Sie analysiert aus ihrer Sicht den Geschäftszweck und den Auftrag der ESTM AG, entwickelt daraus Strategien für die einzelnen Geschäftsbereiche und unterbreitet diese dem Verwaltungsrat.
- Sie ist dafür besorgt, dass nur Aufgaben lanciert und umgesetzt werden, die effektiv dem Unternehmenszweck dienen.
- Zum Zweck einer überdurchschnittlichen Leistungserbringung optimiert sie laufend ihre Organisation und definiert für sich und alle Mitarbeitenden entsprechende Standards und Massstäbe.
- Jedes Geschäftsleitungsmitglied ist für seinen Bereich und die Führung der ihm unterstellten Mitarbeiter verantwortlich. Es definiert die operativen Aufgaben anhand von Prozessen. Dabei fördert es ein positives Arbeitsklima und ist dafür besorgt, dass die Mitarbeitenden aller Stufen ihre Arbeit als attraktiv beurteilen.

5.1 CEO

- Der CEO steht der Geschäftsleitung vor, führt diese und trägt die Verantwortung für die operative Leistungserbringung im Interesse der ESTM AG respektive der Destination Engadin St. Moritz. Er leitet die Sitzungen und gewährleistet den ordnungsmässigen Ablauf von Sitzungsvorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.
- Der CEO bzw. an seiner Stelle die verantwortlichen Mitglieder der Geschäftsleitung berichten im Rahmen der Verwaltungsratssitzungen über den laufenden Geschäftsgang und unverzüglich bei wichtigen Vorkommnissen/Ereignissen.
- Er bereitet die Antragsstellung zuhanden des Verwaltungsrates vor.
- Der CEO ist dem Verwaltungsratspräsidenten direkt unterstellt. Weisungen empfängt er ausschliesslich vom Präsidenten, bei Abwesenheit desselben vom Vizepräsidenten oder aufgrund von Beschlüssen der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates.

5.2 CFO

- Der CFO erstellt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung zuhanden des Verwaltungsrates das Jahresbudgets, die Jahresrechnung und die Finanzplanung sowie den Jahresbericht.
- Der CFO stellt die erforderlichen Prozesse und Tools im Bereich von Auftragsvergabe, Rechnungswesen und finanziellem Controlling in Absprache mit dem Verwaltungsrat zur Verfügung.
- Er berichtet im Rahmen der Verwaltungsratssitzungen über die finanzielle Situation der ESTM AG.
- Er ist dem CEO unterstellt, kann jedoch bei wichtigen Vorkommnissen in finanziellen, organisatorischen und rechtlichen Belangen direkt dem Präsidenten des Verwaltungsrates bzw. bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten Bericht erstatten.

5.3 Mitglieder der Geschäftsleitung

- Geschäftsleitungsmitglieder haben über bestehende Engagements für andere Unternehmen oder Organisationen Auskunft zu erteilen.
- Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes, so benachrichtigt das betroffene Geschäftsleitungsmitglied den CEO. Dieser entscheidet, ob die Angelegenheit im Verwaltungsrat zu behandeln ist.
- Wer der Gesellschaft entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung (Diskussion und Entscheidfällung) in den Ausstand.
- Eine Person, die in einem dauernden Interessenkonflikt steht, muss aus der Geschäftsleitung ausscheiden.

5.4 Zeichnungsberechtigung

- Unterschriftsberechtigt sind die Mitglieder der Geschäftsleitung. Sie zeichnen kollektiv zu zweien. Die Erteilung der Zeichnungsberechtigungen obliegt dem Verwaltungsrat.
- Sämtliche Verpflichtungen (Verträge, Aufträge, Rechnungen, Quittungen etc.) sowie formelle Korrespondenz gegenüber Dritten (z.B. gegenüber Amtsstellen oder Leistungsträgern) sind unter Angabe des Firmennamens kollektiv zu zweien zu zeichnen.
- Verpflichtungen über CHF 5'000 erfordern zwingend die Unterschrift des CFO (ebenfalls kollektiv zu zweien) oder einer durch den CFO fallbezogen schriftlich definierten Stellvertretung.
- Verpflichtungen über CHF 20'000 erfordern zusätzlich zwingend die Unterschrift des CEO (ebenfalls kollektiv zu zweien) oder einer durch den CEO fallbezogen schriftlich definierten Stellvertretung.
- Verpflichtungen über CHF 500'000 zeichnet der CEO gemeinsam mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates oder einer durch ihn bestimmten Stellvertretung.
- Eine Ausnahme bilden Begleitschreiben für Verkaufsförderungsunterlagen und Medienmitteilungen sowie Grusskarten. Diese können durch den jeweiligen Mitarbeitenden ausnahmsweise mit Angabe des Firmennamens einzeln unterzeichnet werden.

5.5 Budgetverantwortung

- Den Mitgliedern der Geschäftsleitung werden entsprechend ihrem Verantwortungsbereich Kostenstellen zugewiesen.
- Als Kostenstellenleiter sind die Mitglieder der Geschäftsleitung für die Einhaltung der ihnen zugewiesenen Budgets verantwortlich. Zeichnet sich eine Budgetabweichung ab, hat unverzüglich eine Meldung an die Geschäftsleitung zu erfolgen.
- Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung des vom Verwaltungsrat genehmigten Gesamtbudgets.

6 Geheimhaltung und Aktenrückgabe

- Die Mitglieder aller Organe sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet. Sie unterstehen für alle ihnen in ihrer Eigenschaft zur Kenntnis gekommenen Informationen einer generellen Geheimhaltungspflicht. Diese besteht auch über das Mandatsende respektive die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
- Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende bzw. Austritt vollständig zurück zu geben bzw. elektronisch zu löschen.

7 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Generalversammlung per 15. Mai 2020 in Kraft.

8 Überarbeitungen und Abänderungen

Dieses Reglement wird jährlich mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung durch den Verwaltungsrat überprüft. Allfällige Anpassungen sind der Generalversammlung fristgerecht zu beantragen.

St. Moritz, 15. Mai 2020

Kurt Bobst
Verwaltungsratspräsident

Claudio Dietrich
Verwaltungsratsvizepräsident